



AKTUARVEREINIGUNG
ÖSTERREICHS (AVÖ)

Leitfaden

SOLVENCY II – BEHANDLUNG DER FREIEN RfP UND DES SCHLUSSGEWINNFONDS

Dieser Leitfaden soll das Verfahren zur Abbildung des freien Teils der Rückstellung für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung und des Schlussgewinnfonds in den Projektionsmodellen beschreiben und die Interaktion zwischen Eigenmittelbilanz und der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung behandeln, sodass sichergestellt werden kann, dass es zu keinen Doppelverwendungen kommt. Die anrechenbaren Eigenmittel aus den freien Gewinnen und der Schlussgewinnfonds werden in den Basiseigenmitteln als Überschussfonds ausgewiesen. Folgend wird die Bezeichnung freie RfP auch als Synonym für den Schlussgewinnfonds verwendet um die Lesbarkeit nicht zu sehr zu beeinträchtigen.

Freie Gewinne: Gewinne, die als freier Teil der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer (§ 144 Abs. 3 Posten D.V. VAG 2016) geführt werden, für die noch keine Festlegung oder Erklärung erfolgt ist.

Schlussgewinnfonds: Schlussgewinne, die in der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer (§ 144 Abs. 3 Posten D.V. VAG 2016) ausgewiesen werden und auch die sonstigen Anforderungen des § 5 LV-GBV erfüllen.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	3
2	Regulatorische Grundlagen	4
3	Berücksichtigung bei der Bewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen.....	5
3.1	FIFO-Prinzip.....	9
3.2	Der Notstand.....	11
4	Die Freie in der Solvenzkapitalberechnung.....	12
5	Die Freie RfP im Gesamtkontext	13
	Appendix A.....	15
A.1	Regulatorische Grundlagen und Anforderungen.....	15
A.2	Abkürzungsverzeichnis	18

1 EINLEITUNG

Die Grundproblematik, die in Zeit der Entstehung des neuen Aufsichtsregimes Solvency II zu zahlreichen Diskussionen um dieses Thema geführt hat, besteht darin, dass die freie RfP und der Schlussgewinnfonds Hybridcharakter besitzen. Zum einem leitet sich aus der freien RfP und dem Schlussgewinnfonds eine Verpflichtung gegenüber den Versicherungsnehmern ab, zum anderen können diese Positionen unter gewissen Bedingung Verluste abdecken und haben somit auch Eigenmittelcharakter. Eine risikoadäquate und ökonomisch konsistente Beurteilung, wie unter Solvency II verlangt, ist bedingt durch die Hybridfunktionalität schwierig.

Das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) und in weiterer Folge die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung (Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung – LV-GBV) regeln die Behandlung der freien RfP und des Schlussgewinnfonds. Zudem wird in einem Leitfaden der FMA zu Solvabilität II (herausgegeben im Februar 2016) eine mögliche Modellierung des Überschussfonds (§159 VAG 2016, §172 Abs. 3 VAG 2016) konkretisiert.

Dieser Leitfaden soll das Verfahren zur Abbildung in den Projektionsmodellen festlegen und die Interaktion zwischen Eigenmittelbilanz und der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung beschreiben, sodass sichergestellt werden kann, dass es zu keiner Doppelverwendung der freien RfP und des Schlussgewinnfonds kommt.

2 REGULATORISCHE GRUNDLAGEN

Die wesentlichsten Inhalte der entsprechenden Regularien sind im Folgenden zusammengefasst. Die vollständigen Gesetzestexte sind im Anhang angeführt.

Die Solvency II Level 1 Richtlinie 2009/138/EG (SII L1 RL) nimmt in Artikel 91 Bezug auf den Überschussfonds. Laut diesem Artikel sind Überschussfonds akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden. Nach Artikel 91 Abs. 2 SII L1 RL können Überschussfonds, sofern dies in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, in dem Maße nicht als Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten betrachtet werden, wie sie die in Artikel 94 Abs. 1 SII L1 RL genannten Tier 1-Kriterien erfüllen. Dies wird im VAG im § 159 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit § 92 Abs. 5. und § 172 Abs. 3 umgesetzt indem noch nicht erklärte Beträge der RfP (freie RfP und Schlussgewinnfonds) als Überschussfonds deklariert wurden.

Gemäß § 92 Abs. 5 VAG können die freie RfP und der Schlussgewinnfonds aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwenden. Weiters besagt § 172 Abs. 3 VAG, dass ein als Tier 1 einzustufender Überschussfonds in der Höhe der nicht erklärten Beträge der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung vorliegt – sofern diese Beträge nicht für die Sicherstellung von vertraglich garantierten Leistungen verwendet wurden.

Anteile an noch nicht erklärten Beträgen der RfP, die zur Sicherstellung von garantierten Leistungen verwendet werden, sind bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II zu berücksichtigen.

3 BERÜCKSICHTIGUNG BEI DER BEWERTUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN

Eine Grundforderung von Solvency II (Artikel 23 SII L2 DVO) ist, dass die Managementregeln realitätsnah in den Projektionsmodellen für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen abzubilden sind. Sofern die freie RfP eine maßgebliche Steuerungsgröße ist, muss sie in den der Bewertung zugrundeliegenden Projektionen berücksichtigt werden. Würde man die freie RfP bei der Projektion der passivseitigen Cashflows nicht berücksichtigen, wäre somit die Wirklichkeit nicht sinngemäß wiedergegeben und ein Back-Testing der Projektion gegen die Realität wäre nicht erfolgreich.

Die versicherungstechnische Rückstellung setzt sich zusammen aus einem besten Schätzwert (Best Estimate) und einer Risikomarge. Die Berechnung des Best Estimate¹ beinhaltet sämtliche Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte einschließlich künftiger Überschussbeteiligungen, die Versicherungsunternehmen erwarten vorzunehmen, unabhängig davon ob sie vertraglich garantiert sind oder nicht. Nur jene künftigen Überschussbeteiligungen an Versicherungsnehmer, die aus der zum Stichtag freien RfP und dem Schlussgewinnfonds der UGB-Bilanz entstehen, sind auszuscheiden. Dementsprechend muss vom Best Estimate der Barwert jener Zahlungsströme aus der zum Stichtag vorhanden freien RfP und dem Schlussgewinnfonds, welche in Form von Gewinnbeteiligungen an die Versicherungsnehmer weitergegeben werden, abgezogen werden.

Im Folgenden soll anhand von Beispielszenarien mit unterschiedlichen Jahresüberschüssen erläutert werden, wie die freie RfP bei der Best Estimate Berechnung berücksichtigt werden:

- **Szenario 1:** Positive Jahresüberschüsse;
- **Szenario 2:** Negative Jahresüberschüsse ohne Notstand;
- **Szenario 3:** Negative Jahresüberschüsse mit Eintritt eines Notstands;

Es handelt sich um eine Zahlungsverpflichtung von 1.000 in 5 Jahren, die einem Rechnungszins von 1,5% unterliegt. Sterblichkeit wird vereinfacht mit 0 angenommen. Schlussgewinne gibt es keine. Die Gewinnanteile werden unverzinst angesammelt. Kosten werden vernachlässigt. Die freie RfP zu Beginn beträgt 15, die Zinszusatzrückstellung 50, die stillen Nettoreserven 100 (von denen 10 aufgelöst werden dürfen um zu gewährleisten, dass die verbleibenden stillen Nettoreserven für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Leistungen ausreichen) und der risikolose Zins wird auf 2% gesetzt.

¹ § 158 bis § 160 VAG

Im **Szenario 1** sind alle Dotierungen der RfP positiv und die freie RfP zum Zeitpunkt t=0 wird vollständig zum Zeitpunkt t=1 erklärt. Es werden jährlich der freien RfP neue Mittel zugeführt, die bei der Berechnung der Höhe des Best Estimate als Cash Flow berücksichtigt werden. Bei der Anpassung bezüglich der freien RfP im letzten Schritt werden sie jedoch nicht berücksichtigt, da sie kein Teil der freien RfP zum Stichtag waren, sondern das Ergebnis zukünftiger Zuführungen, die in der freien RfP zum Stichtag nicht enthalten sind. Demzufolge werden lediglich die im ersten Jahr ausgeschütteten und abgezinsten 15 Mio. vom Barwert der Cash Flows abgezogen um den Best Estimate anzupassen. Diese abgezinsten 15 sind in der Position Überschussfonds als Eigenmittelbestandteil auszuweisen.

Szenario 1	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3	t = 4	t = 5
Bemessungsgrundlage		20	20	20	10	0
Zinszusatzrückstellung	50	50	50	50	50	50
Stille Nettoreserven	100	100	100	100	100	100
jener Teil der stillen Nettoreserven, die aufgelöst werden können	10	10	10	10	10	10
Freie RfP gesamt	15	25	25	20	15	0
freie RfP (zugeführt nach t=0)	0	20	25	20	15	0
Zuführung freie RfP			20	15	10	
Entnahme Gewinnbeteiligung		0	15	20	15	15
freie RfP (aus t=0)	15	5	0	0	0	0
Entnahme Gewinnbeteiligung		10	5			
Entnahme Notstand		0	0	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellung		952	986	1021	1050	1080
Deckungsrückstellung		942	956	971	985	1000
Gewinnanteile		10	30	50	65	80
Best Estimate inkl. GB aus freier RfP	978,0					
- Gewinnbeteiligung aus freier RfP	-14,5					
Best Estimate exkl. GB aus freier RfP	963,5					

: 1,02

: 1,02⁵

Im **Szenario 2** sind die Dotierungen der RfP der ersten drei Jahre null, jedoch sind die Bedingungen für einen Notstand² nicht erfüllt, da im dritten Jahr neben der Zinszusatzrückstellung stille Reserven zur Bedienung der Garantien verwendet werden können und somit die Bedingungen für den Notstand laut §159 Abs. 5 VAG 2016 nicht erfüllt sind. Im vierten und fünften Jahr steigt die Bemessungsgrundlage bereits auf null an. Die Mittel für die Deckung des Verlustes kommen im ersten und zweiten Jahr aus der Zinszusatzrückstellung (je 20 Mio.). Im dritten Jahr werden noch die letzten 10 Mio. der Zinszusatzrückstellung entnommen um den Verlust zu decken, jedoch bleibt ein Verlust von 10 Mio. über, der durch vorhandene stille Reserven gedeckt wird. Im vierten und fünften Jahr werden bei einem Ergebnis von null Entnahmen aus der freien RfP getätigt um eine Gewinnbeteiligung an Versicherungsnehmer auszuschütten. Aus den 15 der RfP zum Beginn werden somit für die Gewinnbeteiligung 10 im vierten Jahr und 5 Mio. im fünften Jahr entnommen. Diese werden als Teil der Cash Flows zwar bei der Berechnung des Best Estimate berücksichtigt, jedoch muss ihr Barwert im letzten Schritt vom Best Estimate abgezogen werden. Diese abgezinsten Gewinnbeteiligungs-Cash-Flows sind in der Position Überschussfonds als Eigenmittel anzurechnen.

Szenario 2	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
	$t = 0$	$t = 1$	$t = 2$	$t = 3$	$t = 4$	$t = 5$	
Bemessungsgrundlage		-20	-20	-20	0	0	
Zinszusatzrückstellung	50	30	10	0	0	0	
Stille Nettoreserven	100	100	100	90	90	90	
jener Teil der stillen Nettoreserven, die aufgelöst werden können	10	10	10	0	0	0	
Freie RfP gesamt	15	15	15	15	5	0	
freie RfP (zugeführt nach $t=0$)	0	0	0	0	0	0	
Zuführung freie RfP		0	0	0	0	0	
Entnahme Gewinnbeteiligung		0	0	0	0	0	
freie RfP (aus $t=0$)	15	15	15	15	5	0	
Entnahme Gewinnbeteiligung		0	0	0	10	5	
Entnahme Notstand		0	0	0	0	0	
Versicherungstechnische Rückstellung		942	956	971	995	1015	
Deckungsrückstellung		942	956	971	985	1000	
Gewinnanteile		0	0	0	10	15	
					: 1,02 ⁴	: 1,02	
Best Estimate inkl. GB aus freier RfP	919,0	← : 1,02 ⁵					
- Gewinnbeteiligung aus freier RfP	-13,8	←					
Best Estimate exkl. GB aus freier RfP	905,2						

² Siehe § 159 Abs. 5

Das **Szenario 3** stellt eine Zeitreihe dar, in der ein Teil der freien RfP für den Notstand verwendet wird. Im Gegensatz zum zweiten Szenario stehen hier im dritten Jahr keine stillen Reserven mehr zur Verlustdeckung zur Verfügung, da sie aufgrund der höheren Verluste bereits im zweiten Jahr aufgebraucht wurden. Stattdessen werden hier im Rahmen des Notstands 10 Mio. der freien RfP entnommen um Garantien zu bedienen. Im vierten Jahr sind aus diesem Grund aus der anfänglichen freien RfP lediglich 5 Mio. verblieben, die zur Gänze als Gewinnbeteiligung ausgeschüttet werden. Für die Berechnung des Best Estimate bedeutet dies, dass vom Barwert die (abgezinst) Entnahme von 5 Mio. abgezogen wird, da die restlichen 10 Mio. zur Deckung des Notstandes verwendet wurden und daher in den Cash Flows für den Best Estimate verbleiben. In diesem Fall können somit auch nur die 5 Mio. aus der „Eingangs-“,freien RfP, welche für die Gewinnbeteiligung verwendet wurden, als Überschussfonds zu den Eigenmitteln gezählt werden.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	$t = 0$	$t = 1$	$t = 2$	$t = 3$	$t = 4$	$t = 5$
Szenario 3						
Bemessungsgrundlage		-30	-20	-20	0	0
Zinszusatzrückstellung	50	20	0	0	0	0
Stille Nettoreserven	100	100	100	90	90	90
jener Teil der stillen Nettoreserven, die aufgelöst werden können	10	10	10	0	0	0
Freie RfP gesamt	15	15	15	5	0	0
freie RfP (zugeführt nach $t=0$)	0	0	0	0	0	0
Zuführung freie RfP		0	0	0	0	0
Entnahme Gewinnbeteiligung		0	0	0	0	0
freie RfP (aus $t=0$)	15	15	15	5	0	0
Entnahme Gewinnbeteiligung		0	0	0	5	0
Entnahme Notstand		0	0	10	0	0
Versicherungstechnische Rückstellung	942	956	971	990	1005	
Deckungsrückstellung	942	956	971	985	1000	
Gewinnanteile	0	0	0	5	5	
Best Estimate inkl. GB aus freier RfP	910,0					
- Gewinnbeteiligung aus freier RfP	-4,6					
Best Estimate exkl. GB aus freier RfP	905,4					

$: 1,02^5$
 $: 1,02^4$

3.1 FIFO-PRINZIP

Ein Bewertungsansatz zur Ermittlung des Barwerts des zum Stichtag vorhandenen Überschussfonds ist das FIFO-Prinzip, welches in obigen Beispiel angewendet wurde. Bei einer Entnahme aus der handelsrechtlichen freien RfP ist im Allgemeinen nicht unterscheidbar, zu welchem Zeitpunkt der betreffende Betrag der handelsrechtlichen freien RfP zugeführt wurde. Es ist daher grundsätzlich sachgerecht davon auszugehen, dass die Beträge, welche als Erste der handelsrechtlichen RfP zugeführt werden, auch wieder als Erstes entnommen werden (First-In-First-Out Prinzip, im Folgenden als FIFO-Prinzip bezeichnet). Dies bedeutet, dass bei der Berechnung des Best Estimates die anfänglichen Entnahmen zur Finanzierung von Überschussbeteiligung aus dem Teil der zum Bewertungsstichtag vorhandenen freien RfP, die dem eigenmittelfähigen Überschussfonds entspricht, nicht zu berücksichtigen sind, solange bis diese in Summe (undiskontiert) den genannten Teil der handelsrechtlichen RfP erreicht haben.

Somit wird der Überschussfonds, der aus dem Best Estimate auszuschneiden und den Eigenmitteln zuzurechnen ist, auch nur auf Grundlage der aus dieser „Eingangs“-freien RfP gespeisten Überschusszahlungen berechnet.

Grundsätzlich ist der Zeitpunkt des Cash-Flows (Auszahlung an den Kunden) für die Diskontierung heranzuziehen. Für die Zwecke der Modellierung müssen Vereinfachungen angewendet werden, da ein Mitschreiben der Herkunft der Cash-Flows in den gängigen Projektionsmodellen nicht vorgesehen ist und zu weiterer Komplexität führen würden. Daher empfiehlt es sich nach der anerkannten aktuariellen Praxis den Zeitpunkt der Dotierung in die freie RfP zur Diskontierung heranzuziehen und widerspiegelt sich dahingehend auch entsprechend in den Beispielen und Formeln wieder.

In Formeln gesprochen ergibt sich der Überschussfonds zum Bilanzstichtag $t=0$ folgendermaßen:

$$\text{Überschussfonds}(0) = \sum_{t=1}^T DF(t) \times \max(\min(fRfP(0) - \sum_{n=0}^{t-1} \text{Dekl}(n) - \sum_{n=0}^{t-1} \text{Notstand}(n), \text{Dekl}(t)), 0)$$

Wobei $T = \min_t(\sum_t \text{Dekl}(t) + \text{Notstand}(t) \geq fRfP(0))$.

Die Zeitpunkte $t=1, 2, \dots$ zeigen die Projektionsjahre im Projektionsmodell an. $DF(t)$ ist der Diskontierungsfaktor zum Zeitpunkt t auf Basis des Zinssatzes i . Die Variable T gibt an zu welchem Zeitpunkt die „Eingangs-“,freie RfP im Modell verbraucht ist. Die Funktion $fRfP(0)$ bezeichnet den Stand der handelsrechtlichen „Eingangs-“,freien RfP in der UGB-Bilanz.

$Dekl(t)$ bezeichnet die Entnahme aus der freien RfP zum Zeitpunkt t . $Notstand(t)$ bezeichnet die Entnahme aus der freien RfP zum Zeitpunkt t zum Zweck der Abwendung eines Notstandes.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
ohne Auflösung für Notstand	$t = 0$	$t = 1$	$t = 2$	$t = 3$	$t = 4$	$t = 5$	$t = 6$
Freie RfP ($t-1$)		100	90	70	60	40	10
Zuführung		20	20	25	25	5	5
Entnahme		30	40	35	45	35	15
Auflösung für Notstand							
Freie RfP (t)	100	90	70	60	40	10	0

$T = 3$

Überschussfonds(0) $96 = DF(1) \times 30 + DF(2) \times 40 + DF(3) \times 30$

Annahme: Zins $i=2\%$

$= \max(\min(100 - (0 + 30 + 40) - (0 + 0 + 0), 35), 0) = 30$
 $= \max(\min(100 - (0 + 30) - (0 + 0), 40), 0) = 40$
 $= \max(\min(100 - 0 - 0, 30), 0) = 30$

mit Auflösung für Notstand	$t = 0$	$t = 1$	$t = 2$	$t = 3$	$t = 4$	$t = 5$
Freie RfP ($t-1$)		100	90	100	90	70
Zuführung		20	20	25	25	5
Entnahme		30	0	35	45	75
Auflösung für Notstand			10			
Freie RfP (t)	100	90	100	90	70	0

$T = 4$

Überschussfonds $85 = DF(1) \times 30 + DF(2) \times 0 + DF(3) \times 35 + DF(4) \times 25$

Annahme: Zins $i=2\%$

$= \max(\min(100 - (0 + 30 + 0 + 35) - (0 + 10 + 0 + 0), 45), 0) = 25$
 $= \max(\min(100 - (0 + 30 + 0) - (0 + 10 + 0), 35), 0) = 35$
 $= \max(\min(100 - (0 + 30) - (0 + 10), 0), 0) = 0$
 $= \max(\min(100 - 0 - 0, 30), 0) = 30$

3.2 DER NOTSTAND

Da die Definition, wann in der Praxis ein Notstand eingetreten ist von sehr vielen Faktoren abhängt und somit nur schwer allgemeingültig zu definieren ist, wurden im Artikel 159 Abs. 5 VAG Kriterien festgelegt, unter welchen Umständen für die Zwecke der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen von einem Notstand gemäß §92 Abs. 5 VAG 2016 auszugehen ist:

1. wenn die Bemessungsgrundlage gemäß § 92 Abs. 4 VAG 2016 in drei aufeinander folgenden Jahren nicht positiv ist,
2. wenn die Zinszusatzrückstellung vollständig aufgelöst wurde und
3. wenn die stillen Nettoreserven in der betreffenden Bilanzabteilung nicht mehr für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Leistungen der betreffenden Bilanzabteilung ausreichen.

4 DIE FREIE RfP IN DER SOLVENZKAPITALBERECHNUNG

Die Solvenzkapitalberechnung erfolgt in einzelnen Untermodulen. Für die jeweiligen Schockberechnungen zu diesen Untermodulen werden jeweils Marktwertbilanzen mit Schockannahmen erstellt. Dies erfordert somit die Neuberechnung der Best Estimate. Die Berechnung der Best Estimates folgt derselben Methodik wie die Best Estimate Berechnung für die Eigenmittelbilanz – lediglich unter geschockten Annahmen. Somit arbeitet auch die RfP entsprechend den Managementregeln um den Schock gegebenenfalls abfedern zu können.

Allerdings muss sichergestellt werden, dass jener Teil der freien RfP und des Überschussfonds, welcher als Eigenmittel angerechnet wurde, nicht gleichzeitig zur Abfederung von Verlusten verwendet wird. Dies ist implizit der Fall, wenn die beschriebene Logik des Abzugs der diskontierten Cash Flows vom Best Estimate der zukünftigen Gewinnbeteiligung aus der freien RfB zum Stichtag auch im Stressfall analog angewandt wird.

5 DIE FREIE RfP IM GESAMTKONTEXT

Die folgende Darstellung fasst die zuvor ausgeführten Beschreibungen zusammen dabei wird auch das Zusammenspiel der Verwendung der RfP für die Solvenzbilanz und für die Solvenzkapitalberechnung dargestellt. Es wird gezeigt, wie die freie RfP in den Projektionsmodellen der Lebensversicherung verwendet wird. Es werden die Begrifflichkeiten geklärt und es wird dargestellt, welche Anteile an der freien RfP schlussendlich in der Solvenzbilanz an welcher Stelle anzuführen sind bzw. welche Teile der RfP in Form der FDB (Future Discretionary Benefits) bei der Solvenzkapitalberechnung zur Abfederung verwendet werden können.

Aus Vereinfachungsgründen wurden in der folgenden Darstellung die Kriterien für den Notstand (ZZR, stille Reserven der Kapitalanlagen, zumindest 3 Jahre keine positive Bemessungsgrundlage, ...) nicht berücksichtigt.

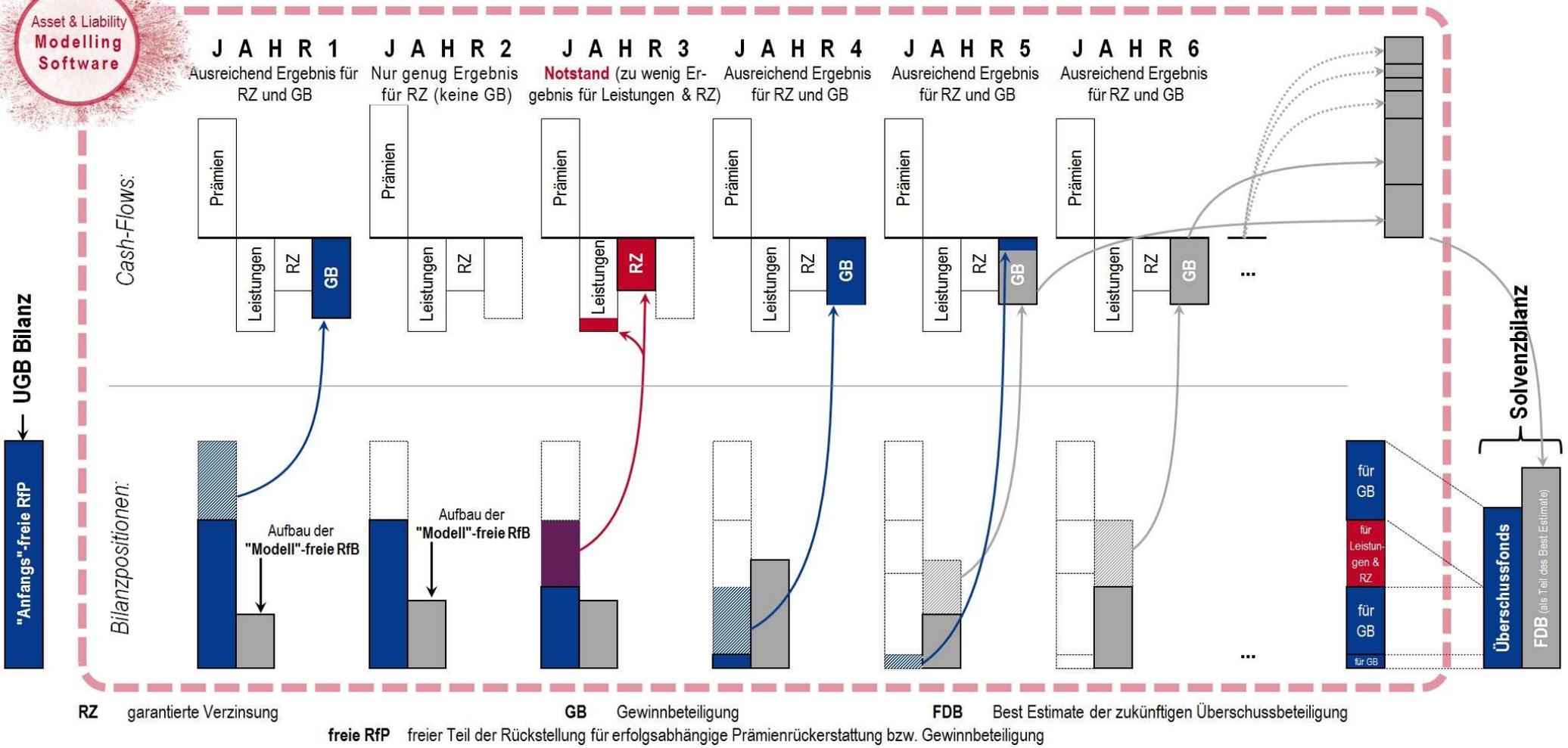
In dieser Darstellung werden die zukünftigen Cash-Flows im Projektionsmodell, die den aktuellen Best Estimate ausmachen, pro Jahr in Prämien, Leistungen, Rechnungszins und Gewinnbeteiligung aufgliedert.

Am Anfang der Modellierung wird die freie RfP aus der UGB Bilanz ins Modell geschickt und speist die Gewinnbeteiligung (oder die Leistungen an den Versicherungsnehmer oder die garantierte Verzinsung im Fall eines Notstandes) der ersten Jahre, bis sie verbraucht ist. Unter Erfüllung der Voraussetzungen des VAG 2016 für einen Notstand (§ 159 Abs. 5 VAG 2016) wird in einem Notstand die freie RfP zur Abwendung dieses Notstandes (d.h. für die Erfüllung der garantierten Leistungen wie auch der garantierte Rechnungszins) herangezogen. Ist diese „Eingangs“-freie RfP aufgebraucht, wird die Gewinnbeteiligung aus der in der Zwischenzeit im Modell aufgebauten „Modell“-freien RfP gespeist.

Am Ende der Projektion werden alle durch die „Eingangs“-freie RfP finanzierten Gewinnbeteiligungs-Cash-Flows in diskontierter Form aus dem Best Estimate herausgelöst und gehen in diskontierter Form in die Eigenmittel über. Die Cash-Flows aus der „Eingangs“-freien RfP, die zur Abwendung eines Notstand verwendet wurden, verbleiben im Best Estimate. Somit wird nur jener Teil der „Eingangs“-freie RfP zu einem Bestandteil der Eigenmittel, welcher nicht für den Notstand verwendet wurde und es wird damit sichergestellt, dass es zu keiner Doppelverwendung der „Eingangs“-freien RfP kommt.

Die Gewinnbeteiligungs-Cash-Flows aus der im Modell aufgebauten „Modell“-freien RfP verbleiben als FDB, also als Teil des Best Estimate der zukünftigen Überschussbeteiligungen, im Best Estimate. Nur diese dürfen auch bei der SCR-Berechnung im Schockfall zur Abfederung verwendet werden. Somit wird sichergestellt, dass die „Eingangs“-freie RfP, die als Überschussfonds Teil der Eigenmittel (und nicht Teil des Best Estimate), nicht verlustabsorbierend in der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung wirkt.

Folgende grafische Darstellung illustriert die vorangegangenen Ausführungen:



APPENDIX A

A.1 REGULATORISCHE GRUNDLAGEN UND ANFORDERUNGEN

Nachfolgend wird ein Überblick über die Anforderungen, die in den jeweiligen Gesetzestexten an die freie RfP gestellt werden, gegeben. Es sind folgende nationalen Regularien relevant:

- Bundesgesetz vom 20. Februar 2015 über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016); BGBl I 2015/34;

Im Folgenden werden die relevanten Regularien auf europäischer Ebene angegeben:

- Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung); ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1 – (SII L1 RL);

A.1.1 ÖSTERREICHISCHES VERSICHERUNGAUFSICHTSGESETZ (VAG 2016)

- § 92 VAG 2016 – Allgemeine Bestimmungen für die Lebensversicherung
(5) *Die der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. In Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwenden. Das Versicherungsunternehmen hat diese Verwendung der FMA unverzüglich anzuzeigen und die Gründe für das Vorliegen eines Notstandes nachzuweisen.*

Erläuterungen zu § 92:

Abs. 5 wurde geringfügig adaptiert um die Anrechenbarkeit des freien Teils der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung auch unter Solvabilität II zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wurde das bislang bestehende Genehmigungserfordernis der FMA durch eine Anzeigepflicht ersetzt. Hiermit werden die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erfüllung der Kriterien der Durchführungsverordnung (EU) im Hinblick auf die Einstufung als Tier 1 geschaffen, wodurch die Einstufung als Eigenmittel der Klasse Tier 1 sichergestellt wird.

- § 159 VAG 2016 – Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen
(4) *Bei der Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen sind überdies sonstige Aspekte zu berücksichtigen:*
 1. *sämtliche bei der Bedienung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen anfallende Aufwendungen;*
 2. *die Inflation, einschließlich der Inflation der Aufwendungen und der Versicherungsansprüche;*

3. *sämtliche Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte, einschließlich künftiger Überschussbeteiligungen, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erwarten vorzunehmen, unabhängig davon, ob sie vertraglich garantiert sind oder nicht. Nur jene künftige Überschussbeteiligungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte, die aus den noch nicht erklärten Beträgen der zum Berechnungstichtag festgesetzten Rückstellungen für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Krankenversicherung und der Rückstellung für Gewinnbeteiligung bzw. erfolgsabhängigen Prämienrückerstattung in der Lebensversicherung resultieren, sind auszuscheiden.*
- (5) *Für die Zwecke der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist von einem Notstand gemäß § 92 Abs. 5 auszugehen, wenn*
1. *die Bemessungsgrundlage gemäß § 92 Abs. 4 in drei aufeinander folgenden Jahren negativ ist,*
 2. *die Zinszusatzrückstellung vollständig aufgelöst wurde und*
 3. *die stillen Nettoreserven in der betreffenden Bilanzabteilung nicht mehr für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Leistungen der betreffenden Bilanzabteilung ausreichen.*

Erläuterungen zu § 159:

Abs. 4 setzt Art. 78 der Richtlinie 2009/138/EG um. Gemäß dem letzten Satzteil sollen Cashflows, die aus zum Zeitpunkt der Berechnung vorhandenen nicht erklärten Beträgen resultieren, ausgeschieden werden. Dies betrifft daher zukünftige prognostizierte Zuführungen zu den Rückstellungen für Gewinnbeteiligung bzw. erfolgsabhängige Prämienrückerstattung nicht. Jedenfalls zu berücksichtigen sind hingegen Zahlungen, die zur Bedeckung von Garantien getätigt werden. Im Ergebnis wird dies im Regelfall zu einer Reduktion der technischen Rückstellungen führen.

Durch Abs. 5 sollen einheitliche, praxistaugliche Vorgaben für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen geschaffen werden. Sofern die Versicherungsunternehmen in ihren Managementregeln die Heranziehung der nicht erklärten Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung bzw. erfolgsabhängigen Prämienrückerstattung vorsehen, sollen diese Vorgaben verpflichtend zur Anwendung kommen.

- § 172 VAG 2016 – Einstufung der Eigenmittel in Klassen (Tiers)

- (6) *Ein gemäß Art. 96 Z 1 der Richtlinie 2009/138/EG in Tier 1 einzustufender Überschussfonds liegt in Höhe der noch nicht erklärten Beträge der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Krankenversicherung und der Rückstellung für Gewinnbeteiligung bzw. erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Lebensversicherung vor, sofern sie nicht für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Leistungen verwendet werden.*

Erläuterungen zu § 172:

Mit Abs. 3 wird Art. 91 und Art. 96 Z 1 der Richtlinie 2009/138/EG umgesetzt. Die maximale Höhe des Überschussfonds wird mit jenem Betrag begrenzt, der den gemäß § 159 Abs. 4 Z 3 aus den Cashflows auszuscheidenden Beträgen entspricht.

A.1.2 SOLVENCY II LEVEL 1 RICHTLINIE

- Artikel 78 SII L1 RL – Sonstige bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigende Aspekte
Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen berücksichtigen über Artikel 77 hinaus bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen folgende Aspekte:
 1. *sämtliche bei der Bedienung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen anfallende Aufwendungen;*
 2. *die Inflation, einschließlich der Inflation der Aufwendungen und der Versicherungsansprüche;*
 3. *sämtliche Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte, einschließlich künftiger Überschussbeteiligungen, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erwarten vorzunehmen, unabhängig davon, ob sie vertraglich garantiert sind oder nicht, und sofern diese Zahlungen nicht unter Artikel 91 Absatz 2 fallen.*

- Artikel 91 SII L1 RL – Überschussfonds
 - (1) *Überschussfonds gelten als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden.*
 - (2) *Sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, werden Überschussfonds in dem Maße nicht als Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten betrachtet, wie sie die in Artikel 94 Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen.*

- Artikel 94 SII L1 RL – Hauptkriterien für die Einstufung nach Klassen („Tiers“)
 - (1) *Die Basiseigenmittelbestandteile werden in „Tier 1“ eingestuft, wenn sie die in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Merkmale weitgehend aufweisen, wobei die in Artikel 93 Absatz 2 genannten Eigenschaften berücksichtigt werden.*
 - (2) *Die Basiseigenmittelbestandteile werden in „Tier 2“ eingestuft, wenn sie das in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b genannte Merkmal weitgehend aufweisen, wobei die in Artikel 93 Absatz 2 genannten Eigenschaften berücksichtigt werden.*
Die ergänzenden Eigenmittelbestandteile werden in „Tier 2“ eingestuft, wenn sie die in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Merkmale weitgehend aufweisen, wobei die in Artikel 93 Absatz 2 genannten Eigenschaften berücksichtigt werden.
 - (3) *Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile und ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die nicht unter Absätze 1 und 2 fallen, werden in „Tier 3“ eingestuft.*

- Artikel 96 SII L1 RL – Einstufung der für Versicherungen spezifischen Eigenmittelbestandteile
Unbeschadet Artikel 95 und Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a gelten für die Zwecke dieser Richtlinie die folgenden Einstufungen:
 1. *Überschussfonds, die unter Artikel 91 Absatz 2 fallen, werden in „Tier 1“ eingestuft;*

A.2 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

In diesem Dokument wird neben dem vollen Firmennamen „Sparkassen Versicherung AG Vienna Insurance Group“ die Kurzform „s Versicherung“ verwendet. Beide Schreibweisen sind bedeutungsgleich und zulässig.

RfP	Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung
VAG 2016	Bundesgesetz vom 20. Februar 2015 über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016); BGBl I 2015/34;
SII L1 RL	Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung), ABl L 2009/335, 1
SII L2 DVO	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 35/2015 der Kommission vom 17. Jänner 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung), ABl L 2015/12, 1

Hinweis

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde in diesem Bericht auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind stets Frauen und Männer ohne jegliche Diskriminierung in gleicher Weise gemeint.